



AFB für die Bewirtschaftung der Daten der VVA

Ausführungsbestimmungen für die Bewirtschaftung der Daten der Vereins- und Verbandsadministration

Ausgabe 2017 – Seite 1

(bisher 9.10.1.2) Reg.-Nr. 9.55.00 d

Der Bereich Finanzen des Schweizer Schiesssportverbandes erlässt gestützt auf Artikel 78 der Regeln für das sportliche Schiessen folgende Ausführungsbestimmungen für die Bewirtschaftung der Daten der Vereins- und Verbandsadministration:

1. Grundsätze

Die Bewirtschaftung der Daten und die Regelung der Zugriffsmöglichkeiten ist grundsätzlich Sache des SSV.

Wo die Verbandsmitglieder die Daten der Vereins- und -Verbandsadministration (VVA) des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV) selber nutzen, regeln sie die Einzelheiten (inkl. Datenschutz) selbständig.

2. Einschränkung

Es dürfen nur Daten von Schützinnen und Schützen bewirtschaftet werden, die von den Vereinen bzw. Verbänden im System nicht entsprechend als gesperrt vermerkt werden.

3. Datenbasis

Die Adressen können auf folgender Datenbasis bezogen werden:

- auf der Basis der Vereine
- auf der Basis der Mitglieder
- auf der Basis der Lizenzinhaber
- auf der Basis der Abonnenten des Verbandsorgans

4. Angebotsformen

Die Daten werden in folgenden Formen angeboten:

- Adresstiketten selbstklebend
- Excel-Datei

5. Kosten

5.1 Grundsätzliches

Es werden pro Adresse erhoben:

- a) ein Grundpreis

5.2 Preise

5.2.1 Vereinsadressen

Es wird pro Vereinsadresse ein Grundpreis von Fr. 0.45 in Rechnung gestellt.

Die Lieferung der Adressen sowie Porto und Verpackung sind im Lieferpreis inbegriffen. Der Vorstand des SSV kann die Preise anpassen, wenn sie sich nicht mehr kostendeckend erweisen oder wenn sie nicht mehr marktkonform sind.

Die Rechnung für die zur Verfügung gestellten Daten wird der Lieferung beigelegt und ist innert 30 Tagen fällig.

5.2.2 Spezielle Regelungen

Für spezielle Preisregelungen ist einzig der SSV zuständig (z.B. Adresslieferungen an Eidgenössische Schiessanlässe, gemeinnützige Institutionen, Sponsoren usw.).

6. Datenschutz

Es gelten die Weisungen über den Datenschutz des SSV (Dok. Reg.-Nr. 9.54.00).

7. Zuwiderhandlungen

Verstösse gegen diese Ausführungsbestimmungen werden der Disziplinar- und Rekurskommission (DRK) des SSV gemeldet. Massgebend ist dabei das Reglement der DRK (Dok Reg. Nr. 1.31.00).

8. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen

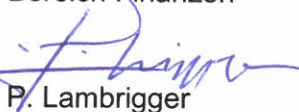
- ersetzen alle ihnen widersprechenden Regelungen, insbesondere die AFB vom 27. November 2006.
- wurden vom Bereich Finanzen des SSV am 21. März 2017 genehmigt.
- treten am 1. April 2017 in Kraft.

SCHWEIZER SCHIESSSPORTVERBAND

Geschäftsführer

Bereich Finanzen


B. Hunziker


P. Lambrigger